



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 14

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.07.2008

32. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 26. Juni 2008

Bekanntmachung gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 08. Juli 2008

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Visselhövede vom 09. Juli 2008

Bekanntmachung der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Visselhövede vom 09. Juli 2008

Bekanntmachung der 5. Satzung (Ersetzungssatzung) zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Visselhövede vom 09. Juli 2008

Bekanntmachung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten in der Samtgemeinde Sittensen vom 19. Juni 2008

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2008 vom 03. Juli 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2008 vom 15. Mai 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2008 vom 23. Juni 2008

Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Farven vom 23. Juni 2008

Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Farven über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen vom 23. Juni 2008

Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hepstedt vom 19. Juni 2008

Bekanntmachung der Kinderspielkreissatzung der Gemeinde Wohnste vom 11. Juni 2008

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderspielkreises der Gemeinde Wohnste vom 11. Juni 2008

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Auf Grund der §§ 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung und des § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 26.06.2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Zur Unterstützung des Landkreises Rotenburg (Wümme) bei der Verwirklichung der Zielsetzungen des Niedersächsischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wird ein Behindertenbeirat gebildet. Er führt die Bezeichnung „Behindertenbeirat des Landkreises Rotenburg (Wümme)“ und hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme), Kreishaus, Hopfengarten 2.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Behindertenbeirat hat folgende Aufgaben:
 - a. Mitwirkung bei der Verwirklichung der behindertenpolitischen Ziele Gleichstellung, Selbstbestimmung und Teilhabe,
 - b. Ansprechpartner des Landkreises Rotenburg (Wümme), seiner Einwohnerinnen und Einwohner und aller in der Behindertenarbeit tätigen Vereine, Verbände und Organisationen,
 - c. Vermittlung von Beratung und Unterstützung der genannten Stellen in allen die Menschen mit Behinderungen betreffenden Fragen und Angelegenheiten,
 - d. Pflege der Zusammenarbeit mit den Trägern von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen,
 - e. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Belange behinderter Menschen,
 - f. Zusammenarbeit mit dem vom Landrat bestimmten Behindertenbeauftragten.
- (2) In Fällen des § 3 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) sowie des § 8 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ist ausschließlich der Behindertenbeauftragte zuständig.
- (3) Die Rechte des Seniorenbeirats bleiben unberührt.
- (4) Mitwirkungsrechte des Behindertenbeirats gegenüber dem Kreistag und den Ausschüssen sind das Recht auf Information, Anhörung und Antragstellung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO).

§ 3

Bildung

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kreistag bestimmt; er bestimmt diese aus zwei Vorschlagslisten.
- (2) Sechs Mitglieder werden aus einer Vorschlagsliste bestimmt, die Vorschlägen von Verbänden im Sinne des § 13 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vorbehalten ist. Drei weitere Mitglieder werden aus einer freien Vorschlagsliste bestimmt, soweit eine ausreichende Zahl von Vorschlägen eingeht. Ist dies nicht der Fall, werden auch die weiteren Mitglieder des Behindertenbeirats aus der den Verbänden vorbehaltenen Vorschlagsliste bestimmt. Die Eröffnung der Vorschlagslisten erfolgt zwei Monate vor Beginn der Wahlperiode und wird durch die Kreisverwaltung öffentlich bekannt gemacht. Die Vorschlagslisten werden einen Monat vor Beginn der Wahlperiode geschlossen und von der Kreisverwaltung geprüft. Bei der erstmaligen Bildung des Behindertenbeirats erfolgt die Eröffnung der Vorschlagslisten drei Monate vor Beginn der Amtszeit und die Schließung der Vorschlagslisten zwei Monate vor Beginn der Amtszeit.
- (3) Zu stimmberechtigten Mitgliedern des Behindertenbeirates können nur volljährige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner bestimmt werden, bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) besteht, oder die zum Zeitpunkt der Bildung des Behindertenbeirates Elternteil eines minderjährigen Kindes sind, bei dem eine entsprechende Behinderung vorliegt.
- (4) Der Behindertenbeirat soll nach Möglichkeit paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden; ihm sollen nach Möglichkeit Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen angehören.

(5) Dem Behindertenbeirat gehören, neben den von Kreistag bestimmten stimmberechtigten Mitgliedern, mit jeweils beratender Stimme der Behindertenbeauftragte sowie drei Mitglieder des Kreistages an. Die Mitglieder des Kreistages werden vom Kreistag in entsprechender Anwendung der Regelungen des § 47 NLO bestimmt.

(6) Der Kreistag bestimmt bei Bildung des Behindertenbeirates für beide Vorschlagslisten jeweils Ersatzmitglieder in gleicher Zahl wie für die Mitglieder und deren Reihenfolge. Die Ersatzmitglieder vertreten in der bestimmten Reihenfolge verhinderte Mitglieder in den Sitzungen und rücken als Mitglieder nach, wenn ein Mitglied aus dem Behindertenbeirat ausscheidet. Sofern insgesamt keine ausreichende Zahl von Bewerbern mehr vorliegt, sind neue Vorschlagslisten aufzustellen und eine außerordentliche Neuwahl durchzuführen.

§ 4 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Behindertenbeirates entspricht der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten. Die erste Amtszeit beginnt abweichend erstmals am 1. November 2008 und endet am 31. Oktober 2011.

(2) § 3 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind in ihrer Tätigkeit parteiunabhängig und von Weisungen unabhängig.

(2) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden entsprechend den Vorschriften zur Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen entschädigt. Die Entschädigungen werden vom Landkreis Rotenburg (Wümme) gezahlt.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Der Behindertenbeirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Behindertenbeirates.

(2) Die/der Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen.

(3) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Behindertenbeirates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet der Landkreis Rotenburg (Wümme) verwaltungsmäßige und technische Hilfe und stellt Räume für die Sitzungen zur Verfügung.

§ 7 Sitzungen

(1) Der Behindertenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung einer Tagesordnung mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(2) Der Behindertenbeirat ist je nach Geschäftslage - mindestens aber einmal jährlich - einzuberufen. Seine Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnete Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln.

(3) Vertreter der Kreisverwaltung nehmen beratend an den Sitzungen teil.

(4) Die erste Sitzung einer Wahlperiode wird von der Kreisverwaltung einberufen. Unter ihrer Leitung erfolgt die Wahl des Vorsitzenden. Entsprechendes gilt für eine notwendig werdende außerordentliche Neuwahl.

(5) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die/der Vorsitzende einen Bericht über ihre/seine Tätigkeit seit der letzten Sitzung des Behindertenbeirates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden. Über jede Sitzung wird von der Kreisverwaltung ein Ergebnisprotokoll erstellt, welches den Mitgliedern des Behindertenbeirates zur Abstimmung vorzulegen ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 03.07.2008

Luttmann
Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2008 Nr. 14

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Firma L. Jacobs GmbH, Hansestraße 10, 27432 Bremervörde, hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Bodenabbau nach § 17 Niedersächsisches Naturschutzgesetz gestellt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Minstedt, Flur 3, Flurstücke 125/1 und 244/126.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 17 c NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 08.07.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2008 Nr. 14

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 09.07.2008 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Stadt Visselhövede.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung sind

öffentliche Verkehrsflächen:

alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze (Markt- und Parkplätze), Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel (Über- und Unterführungen), Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswegen und Hausdurchgänge, Rinnsteine, Wassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbaustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch, wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.

(2) öffentliche Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Brunnen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 3 **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Es ist verboten,
 - a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeeinrichtungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
 - b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
 - c) Wasser aus Dachrinnen, Wasserfallrohre oder von Grundstücken offen über Verkehrsflächen oder in die Rinnsteine zu leiten.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, dürfen nicht so angebracht werden, dass dadurch die im Straßenverkehr teilnehmenden Personen verletzt oder von denen mitgeführte Sachen beschädigt werden können.
- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- (4) Die auf Straßen überhängenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,70 m beseitigt werden.
Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- (5) Bei Eckgrundstücken an Wohn- und Sammelstraßen müssen Sichtfelder, deren Größen abhängig sind von der Klassifizierung und dem Ausbauzustand der einmündenden bzw. sich kreuzenden Straßen, Hecken und sonstiger Grünbewuchs so geschnitten werden, dass der Bereich von 0,80 m bis 4,70 m über den Fahrhahnoberkanten beider Straßen frei beleibt.
- (6) Anpflanzungen, die Straßenzubehör (z. B. Verkehrszeichen und Hinweisschilder) verdecken oder behindern, müssen soweit beseitigt werden, dass das Straßenzubehör wieder vollständig seinem Zweck dienen kann.
- (7) Die auf Straßen zur Abholung bereit gestellten Müllgefäße/-säcke sowie Sperrmüll dürfen den Fahrzeug- und Fußgängerkehr nicht behindern.
Sie dürfen nicht durchwühlt werden.
- (8) Es ist verboten, Hausmüll oder sperrige Gegenstände in öffentliche Papierkörbe zu werfen.
- (9) Öffentliche Bedürfnisanstalten dürfen nicht verunreinigt werden.
- (10) Öffentliche Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden.
 - a) Jeder hat sich in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch weder gefährdet, behindert, beeinträchtigt oder belästigt werden.
 - b) Es ist insbesondere verboten, in öffentlichen Anlagen und Straßenbegleitgrün ein Feuer anzuzünden, zu baden oder Wäsche zu waschen, nicht freigegebene Flächen zu betreten, Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger und Wohnwagen (Wohnmobile) zu führen, abzustellen oder zu parken.
- (11) Es ist verboten, öffentliche Brunnen und Wasserbecken zu verunreinigen, sich in ihnen zu waschen, zu baden oder Bekleidung oder andere Sachen zu waschen.

§ 4 **Tiere**

- (1) Hundehalter und Personen, die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft,
 - b) Personen oder Tiere gefährdet, anspringt oder anfällt oder in sonstiger Weise belästigt.
- (2) Im Innenstadtbereich, im Bereich der Visselniederungen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielflächen, Bolzplätzen und Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (3) Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen oder andere Tiere nicht gefährdet, behindert oder Anwohner durch Tierlaute gestört oder belästigt werden.

§ 5 Hausnummern

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück mit der von der Stadt zugewiesenen Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar anzubringen und darf weder durch Bewuchs noch durch Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Befindet sich der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei Änderung der Hausnummer sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke dazu verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist durchzustreichen, sodass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist das alte Nummernschild zu entfernen.

§ 6 Spielplätze

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
- c) Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- d) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren.
Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

§ 7 Plakatwerbung

- (1) Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, für Veranstaltungen und Gegenstände, die öffentlich sichtbar angebracht wird und nicht dem Bau- oder Straßenrecht unterliegt.
- (2) Das Anbringen von Plakaten, Schildern und Tafeln an Verteilerkästen, Masten, Hinweisschildern, Warnschildern, Brücken, Gebäuden und Bäumen ist verboten.
- (3) Es ist verboten, öffentliche Papierkörbe, Bänke und Anlagen i. S. v. § 2 Abs. 2 zu beschmieren, besprühen, bemalen oder zu bekleben.

§ 8 Darbietung in der Öffentlichkeit

Durch musikalische, gesangliche oder sonstige Darbietungen auf und an Straßen sowie in Anlagen dürfen Gottesdienste, Begräbnisse oder der Unterricht an Schulen nicht gestört werden.

§ 9 Lärmbekämpfung

- (1) In der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr (Nachtruhe) sind sämtliche Betätigungen verboten, die die Ruhe der Anwohner stören könnten.
- (2) In der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe) sind Betätigungen nichtgewerblicher Art verboten, die die Ruhe der Anwohner stören könnten. Dies gilt auch für den Betrieb motorgetriebener Rasenmäher.
- (3) Zusätzlich ist der Betrieb von motorgetriebenen Arbeitsgeräten (Motorsägen, Bohrmaschinen, Motorpumpen etc.)
 - a) an Sonn- und Feiertagen
 - b) an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr

verboten. Gilt nicht für unaufschiebbare Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft z. B. Pflanz-, Saat- und Erntezeiten.

- (4) Rundfunkempfänger, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente aller Art dürfen nur in einer solchen Lautstärke betrieben werden, dass sie außerhalb der eigenen Wohnung, außerhalb des eigenen Grundstückes oder außerhalb eines Kraftfahrzeuges nicht stören.
- (5) Ausgenommen von den Regelungen des § 9 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind. Die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe sowie für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen.

§ 10 Ausnahmen

- (1) Die Stadt Visselhövede kann von den Ge- und Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 59 (1) Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Ge- oder Verbot über
§ 3 (Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen),
§ 4 (Tiere),
§ 5 (Hausnummern),
§ 6 (Spielplätze),
§ 7 (Plakatwerbung),
§ 8 (Darbietung in der Öffentlichkeit),
§ 9 (Lärmbekämpfung)

dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet, richtet sich die Höhe nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG.

§ 12 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Visselhövede, den 09.07.2008

Stadt Visselhövede
Franka Strehse
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2008 Nr. 14

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Visselhövede zum 01.10.2008

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 09.07.2008 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Visselhövede erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23.07.2004 (BGBl. I S. 1857) gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind,
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als "wertvoll" oder "besonders wertvoll" anerkannt worden sind oder
 - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Bildträgern.

3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
4. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
5. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe.
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.
7. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i.S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.

- (3) Steuerschuldner sind auch
1. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird als
- Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuer,
- erhoben.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.

Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.

- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer
- bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und
 - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 erhoben.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i. S. von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören z. B. auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(8) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.

(9) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(10) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 7 Steuersätze

(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

- | | | |
|----------------------------|----------------|----------|
| 1. bei Tanzveranstaltungen | nach § 1 Nr. 1 | 10 v. H. |
| 2. bei Veranstaltungen | nach § 1 Nr. 2 | 20 v. H. |
| 3. bei Veranstaltungen | nach § 1 Nr. 3 | 30 v. H. |
| 4. bei Veranstaltungen | nach § 1 Nr. 4 | 20 v. H. |
- der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

- | | | |
|----------------------------|----------------|--------|
| 1. bei Tanzveranstaltungen | nach § 1 Nr. 1 | 2,00 € |
| 2. bei Veranstaltungen | nach § 1 Nr. 2 | 3,00 € |
| 3. in allen übrigen Fällen | | 2,00 € |

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

(3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses.

(4) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 8 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- | | |
|--|----------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) | 25,00 € |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e) | 15,00 € |
| c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 260,00 € |
| d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können | 50,00 € |
| e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit | 15,00 € |

§ 8 Erhebungszeitraum

(1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nm. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

(2) Bei Geräten i.S. von § 1 Nm. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

(3) Die Stadt Visselhövede kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Visselhövede vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

(4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

(5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Stadt Visselhövede die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.

(6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Stadt Visselhövede die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Stadt Visselhövede die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

(1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadtkasse Visselhövede innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeigepflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

(3) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 4 bei der Stadt Visselhövede spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

(4) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Visselhövede eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Visselhövede auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Stadt Visselhövede vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Stadt Visselhövede genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Stadt Visselhövede vorzulegen.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Stadt Visselhövede kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Visselhövede ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Visselhövede ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Visselhövede Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Visselhövede gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Visselhövede erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
 1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Absatz 3 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
 4. entgegen § 13 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Visselhövede nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
 5. entgegen § 15 Absatz 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.10.2008 in Kraft.

Visselhövede, den 09.07.2008

Franka Strehse
Bürgermeisterin

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2008 Nr. 14

5. Satzung (Ersetzungssatzung) zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Visselhövede vom 07. November 1985

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 09.07.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Visselhövede vom 07. November 1985 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 26. Juni 2001 (Satzung zur Änderung von Satzungen der Stadt Visselhövede zur Anpassung an den Euro) wird wie folgt geändert oder ergänzt:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Bemessungsgrundlagen und Steuersätze

(1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis für jeden angefangenen Betriebsmonat, wenn die Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind.

Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und für Geräte zur Musikwiedergabe bemisst sich die Steuer nach festen Pauschsätzen.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

(4) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume

1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 für

- | | |
|---|---|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, | 12 v. H vom Einspielergebnis höchstens 100,00 DM je Gerät, |
| b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, | 12 v. H vom Einspielergebnis höchstens 200,00 DM je Gerät, |
| c) Geräte nach Buchst. a), die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit | 12 v. H vom Einspielergebnis höchstens 100,00 DM, |
| d) Geräte nach Buchst. b), die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit | 12 v. H vom Einspielergebnis höchstens 200,00 DM, |

- | | | |
|-----|---|---|
| e) | Geräte ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. f) und Buchst. g) | 20,00 DM je Gerät, |
| f) | Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, | 500,00 DM je Gerät, |
| g) | Geräte zur mechanischen Musikwiedergabe, | 20,00 DM je Gerät. |
| (5) | Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume 1. Januar 2002 bis 30. September 2008 für | |
| a) | Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, | 12 v. H vom Einspielergebnis höchstens 51,00 € je Gerät, |
| b) | Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, | 12 v. H vom Einspielergebnis höchstens 102,00 € je Gerät, |
| c) | Geräte nach Buchst. a), die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit | 12 v. H vom Einspielergebnis höchstens 51,00 €, |
| d) | Geräte nach Buchst. b), die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit, | 12 v. H vom Einspielergebnis höchstens 102,00 €, |
| e) | Geräte ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. f) und Buchst. g), | 10,00 € je Gerät, |
| f) | Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, | 256,00 € je Gerät, |
| g) | Geräte zur mechanischen Musikwiedergabe, | 10,00 € je Gerät. |
| (6) | In den Fällen, in denen das Einspielergebnis nach § 9 Abs. 2 nicht nachgewiesen wird, gelten die in § 9 Abs. 4 und 5 genannten Höchstbeträge als Festbeträge. | |
| (7) | Der Steueranspruch entsteht bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis mit Ablauf des Kalendermonats. | |
| (8) | Im übrigen gilt § 8 entsprechend. | |

2. Eingefügt wird folgender § 10 a:

§ 10 a

Verfahren bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Sollen unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen abgegeben werden, sind diese auf einem von der Stadt Visselhövede vorgeschriebenen Vordruck für die einzelnen Kalendermonate bis zum 31.12.2008 einzureichen. Diesen Steuererklärungen sind die entsprechenden Zählwerksausdrucke beizufügen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 9 Abs. 1 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. der § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen.
- (3) Für die im Stadtgebiet der Stadt Visselhövede betriebenen Spielgeräte ist die Besteuerung nach dem Einspielergebnis nur für alle Apparate und Automaten mit Gewinnmöglichkeit für jeden Steuerschuldner einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr zulässig.
- (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Visselhövede die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.1999 in Kraft und gilt bis zum 30.09.2008.

Visselhövede, den 09.07.2008

Franka Strehse
Bürgermeisterin

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2008 Nr. 14

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten in der Samtgemeinde Sittensen

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 19. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Sittensen betreibt als öffentliche Einrichtungen die Kindertagesstätten in der Drosselgasse 2 und in der Ostlandstraße 30 in Sittensen.

Die jeweilige Leiterin übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereiches. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung.

§ 3 Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätten werden alle Kinder aus der Samtgemeinde Sittensen aufgenommen, sobald das 3. Lebensjahr vollendet ist. In der Krippenbetreuung (KiTa „Villa Kunterbunt“) können Kinder ab einem Lebensalter von 8 Wochen betreut werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. eines jeden Jahres.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die verfügbaren Plätze in den Gruppen der Kindertagesstätten werden anhand der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten vergeben.
- (2) Die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten ist zu ermitteln. Hierzu sind die Fragen in dem Fragebogen, der Bestandteil des Aufnahmeantrages nach § 5 ist, individuell zu beantworten. Die Angaben sind mit jedem Antrag aktuell zu belegen.

§ 5 Aufnahmeantrag

- (1) Die Anmeldung der Kinder für die Kindertagesstätten erfolgt im Rathaus. Die Anmeldung ist in nur einer der Kindertagesstätten möglich. Dies kann auf Ratsbeschluss an die Kindertagesstätten übertragen werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeindeverwaltung anhand der belegten besonderen sozialen Situation.
- (3) Die Entscheidung über Aufnahme ist den Personensorgeberechtigten in einem Bescheid schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Aufnahme wird in der Regel davon abhängig gemacht, dass die Personensorgeberechtigten angeben, welche Krankheiten bei dem Kind diagnostiziert wurden, ferner welche Schutzimpfungen und Tuberkulinproben vorgenommen wurden und ob eine tuberkulöse Gefährdung durch Familienangehörige oder die Umgebung besteht.
- (2) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger nach § 34 IfSG ausscheiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Für die Wiederezulassung gelten Empfehlungen des Robert-Koch Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des Gesundheitsamtes erforderlich.

§ 7 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher, sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher beider Kindergärten bestimmen den Elternsprecher für den Gesamtbeirat. Das Wahlverfahren regelt der Gesamtbeirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl im Kindergarten veranstaltet die Samtgemeinde.
- (2) Der Elternsprecher, die Leiterinnen der Kindergärten, sowie der Samtgemeindebürgermeister oder dessen Beauftragter und drei Vertreter des Rates bilden den Gesamtbeirat.

§ 8 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindertagesstätten sind von montags bis freitags wie folgt geöffnet

Kindertagesstätte Drosselgasse:

| | | |
|---|-----------------------|-----------------------|
| <u>Vormittags</u> | | 08.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| | Frühdienst: | 07.00 Uhr - 08.00 Uhr |
| | Mittagsdienst: | 12.00 Uhr - 12.30 Uhr |
| | Mittagsdienst 2: | 12.30 Uhr – 13.00 Uhr |
| | Erweiterte Betreuung: | 12.00 Uhr – 14.00 Uhr |
| | Erweiterte Betreuung: | 12.00 Uhr – 15.00 Uhr |
| <u>Nachmittags</u> | | 13.00 Uhr - 17.00 Uhr |
| | Frühdienst: | 12.30 Uhr - 13.00 Uhr |
| | Spätdienst: | 17.00 Uhr - 17.30 Uhr |
| <u>Dreitagesgruppe (Dienstag, Mittwoch, Donnerstag)</u> | | 13.30 Uhr – 17.00 Uhr |
| | Frühdienst: | 13.00 Uhr – 13.30 Uhr |
| | Spätdienst: | 17.00 Uhr – 17.30 Uhr |
| Krippenbetreuung | | 08.00 Uhr – 17.00 Uhr |
| Frühdienst | | 07.00 Uhr – 08.00 Uhr |

Kindertagesstätte Ostlandstraße:

| | | |
|-------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| <u>Vormittags</u> | | 08.00 Uhr - 12.00 Uhr |
| | Frühdienst: | 07.00 Uhr - 08.00 Uhr |
| | Mittagsdienst: | 12.00 Uhr – 12.30 Uhr |
| | Mittagsdienst 2: | 12.30 Uhr – 13.00 Uhr |
| | Erweiterte Betreuung: | 12.00 Uhr – 14.00 Uhr |
| | Erweiterte Betreuung: | 12.00 Uhr – 15.00 Uhr |
| <u>Integrationsgruppe</u> | | 07.30 Uhr - 12.30 Uhr |
| | Frühdienst: | 07.00 Uhr - 07.30 Uhr |
| | Mittagsdienst: | 12.30 Uhr - 13.00 Uhr |
| <u>ganztägliche Betreuung</u> | | 08.00 Uhr – 17.00 Uhr |
| | Frühdienst: | 07.00 Uhr – 08.00 Uhr |
| | Spätdienst: | 17.00 Uhr – 17.30 Uhr |
| <u>Nachmittags</u> | | 13.00 Uhr - 17.00 Uhr |
| | Frühdienst: | 12.30 Uhr - 13.00 Uhr |
| | Spätdienst: | 17.00 Uhr - 17.30 Uhr |

- (2) Falls in der erweiterten Betreuung von 12.00 Uhr bis 14.00 bzw. 15.00 Uhr noch Plätze vorhanden sind, können zusätzlich Plätze flexibel gebucht werden. Hierzu sind spätestens zwei Tage vorher die Erzieherinnen zu informieren, damit das Essen entsprechend bestellt werden kann. In der Krippenbetreuung kann ebenfalls eine flexible Betreuung von 12.00 Uhr bis längstens 17.00 Uhr gebucht werden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden.
- (4) Die Kindertagesstätten bleiben in den Sommerferien vier Wochen und vom 24.12. bis 31.12. geschlossen. Am Tag nach Himmelfahrt findet ein Bereitschaftsdienst statt.
Bei Bedarf wird in den Sommerferien ein Feriendienst in den Kindergärten eingerichtet.
Die Betreuungen während des Feriendienstes entsprechen denen der Regelbetreuung.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Gebührenpflichtige sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach dem Einkommen beider Elternteile. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat.
- (2) Die Elternbeiträge werden pro Kind und Monat in Anlehnung an die Sozialstaffel nach individueller Berechnung zwischen Höchst- und Mindestbeträgen festgesetzt. Berechnungsgrundlage ist das durch aktuellen Steuerbescheid nachgewiesene Einkommen. Hierzu ist der Steuerbescheid des vorletzten, bzw. wenn vorhanden des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Kindes vorzulegen.
- (3) Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes, nämlich,
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Verluste aus Vermietung Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden. Zum Einkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Einkommens bestimmt oder geeignet sind. Dazu gehören Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und Versorgungsbezüge.
Nicht zum Einkommen zählen Kindergeld, Wohngeld, Erziehungs- und Elterngeld.

Die Höchst- und Mindestbeträge für die Kindergartenbetreuung betragen bei einer Betreuungszeit von

| | | |
|--|--------------|-------------------------|
| 07.30 Uhr - 12.30 Uhr = 5 Stunden (Integrationsgruppe) | 210,-- € und | 65,-- € |
| 08.00 Uhr - 12.00 Uhr = 4 Stunden | 185,-- € und | 60,-- € |
| 13.00 Uhr - 17.00 Uhr = 4 Stunden | 150,-- € und | 50,-- € |
| 13.30 Uhr – 17.00 Uhr = 3,5 Stunden (Dreitägesgruppe) | 80,-- € und | 28,-- € |
| 08.00 Uhr – 17.00 Uhr = 9 Stunden (ganztägliche Betreuung) | 400,-- € und | 157,-- € |
| | | (inklusive Mittagessen) |

Für die Krippenbetreuung

An 5 Tagen in der Woche

| | | |
|---------------------|------------------------|------------------------|
| 08.00 bis 12.00 Uhr | Gebühren min. 100,-- € | Gebühren max. 308,-- € |
| 08.00 bis 14.00 Uhr | Gebühren min. 130,-- € | Gebühren max. 363,-- € |
| 08.00 bis 15.00 Uhr | Gebühren min. 152,-- € | Gebühren max. 403,-- € |
| 08.00 bis 16.00 Uhr | Gebühren min. 173,-- € | Gebühren max. 443,-- € |
| 08.00 bis 17.00 Uhr | Gebühren min. 195,-- € | Gebühren max. 483,-- € |

08.00 bis 12.00 Uhr
08.00 bis 14.00 Uhr
08.00 bis 15.00 Uhr
08.00 bis 16.00 Uhr
08.00 bis 17.00 Uhr

an 3 Tagen in der Woche
min. 60,-- € max. 185,-- €
min. 78,-- € max. 218,-- €
min. 91,-- € max. 242,-- €
min. 104,-- € max. 266,-- €
min. 117,-- € max. 290,-- €

an 2 Tagen in der Woche
min. 40,-- € max. 123,-- €
min. 52,-- € max. 145,-- €
min. 61,-- € max. 161,-- €
min. 69,-- € max. 177,-- €
min. 78,-- € max. 193,-- €

In den Gebühren für die Krippenbetreuung ist das Mittagessen nicht enthalten.

Der Kindergartenbeitrag errechnet sich nach folgender Formel:

Einkommen lt. vorstehender Definition

./. Kinderfreibetrag (à 3.000,-- €) für Kinder im Haushalt

./. Kinderfreibetrag (à 1.500,-- €) für Kinder außerhalb des Haushaltes, für die nachweislich Unterhalt gezahlt wird

./. Werbungskosten, mind. 1.000,-- €

: 12 (Monate)

: 4.000,-- €

x Höchstbetrag

abgerundet auf volle Euro ergibt den monatlichen Kindergartenbeitrag (höchstens Höchstbetrag, mindestens Mindestbetrag).

Die Kosten für die erweiterte Betreuung für Kinder ab 3 Jahren ergeben sich wie folgt:

Die Gebühren für die flexible Betreuung ergeben sich wie folgt:

erweitert 12.00 - 15.00 Uhr

| | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------|-----------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Regelgruppe (€) | bis 60 | 61 - 70 | 71 - 80 | 81 - 90 | 91 - 100 | 101 - 110 | 111 - 120 | 121 - 130 | 131 - 140 | 141 - 150 | 151 - 160 | 161 - 170 | 181 - 185 |
| erweiterte Betreuung (€) | 31 | 36 | 41 | 46 | 51 | 56 | 62 | 67 | 72 | 77 | 82 | 87 | 95 |
| Summe (€) | 91 | 97 - 106 | 112 - 121 | 127 - 136 | 142 - 151 | 157 - 166 | 173 - 182 | 188 - 197 | 203 - 212 | 218 - 227 | 233 - 242 | 248 - 257 | 276 - 280 |
| Mittagessen | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 |
| gesamt (€) | 131 | 137 - 146 | 152 - 161 | 167 - 176 | 182 - 191 | 197 - 206 | 213 - 222 | 228 - 237 | 243 - 252 | 258 - 267 | 273 - 282 | 288 - 297 | 316 - 320 |

erweitert 12.00 - 14.00 Uhr

| | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------|-----------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| Regelgruppe (€) | bis 60 | 61 - 70 | 71 - 80 | 81 - 90 | 91 - 100 | 101 - 110 | 111 - 120 | 121 - 130 | 131 - 140 | 141 - 150 | 151 - 160 | 161 - 170 | 181 - 185 |
| erweiterte Betreuung (€) | 18 | 21 | 24 | 27 | 30 | 33 | 36 | 39 | 42 | 45 | 48 | 51 | 55 |
| Summe (€) | 78 | 82 - 91 | 95 - 104 | 108 - 117 | 121 - 130 | 134 - 143 | 147 - 156 | 160 - 169 | 173 - 182 | 186 - 195 | 199 - 208 | 212 - 236 | 236 - 240 |
| Mittagessen | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 | 40 |
| gesamt (€) | 118 | 122 - 131 | 135 - 144 | 148 - 157 | 161 - 170 | 174 - 183 | 187 - 196 | 200 - 209 | 213 - 222 | 226 - 235 | 239 - 248 | 252 - 261 | 276 - 280 |

Die Gebühren für die flexible Betreuung ergeben sich wie folgt:

Kindergarten

12.00 – 14.00 Uhr = 5,50 €

12.00 – 15.00 Uhr = 7,00 €

Krippe (Gebühren sind ohne Verpflegungsgeld)

12.00 - 14.00 Uhr = 5,80 €

12.00 - 15.00 Uhr = 8,70 €

12.00 - 16.00 Uhr = 11,60 €

12.00 - 17.00 Uhr = 14,50 €

- (3) Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Nachweise des Einkommens (Einkommenssteuererklärung oder Lohnbescheinigung) einzureichen. Wird das Bruttoeinkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
- (4) Der Antrag wird für das Betreuungsjahr (01.08-31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Der Antrag mit den vollständigen und prüffähigen Unterlagen ist bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen.

- (5) Wenn sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden.
Erhöht sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.
- (6) Für die Inanspruchnahme des Früh-, Mittags- und Spätdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je € 7,50 erhoben. Dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung. Die Kosten für den Früh-, Mittags- und Spätdienst sind in den Beiträgen für die Ganztagsbetreuung enthalten.
- (7) Für die Mittagsverpflegung werden bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung keine zusätzlichen Gebühren erhoben.
- (8) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätten ermäßigt sich der errechnete Betrag für das zweite Kind um 50 %, für jedes weitere Kind um 75 %. Dies gilt auch für die erweiterte Betreuung. Für die Ganztagsbetreuung ermäßigt sich der Betrag für jedes weitere Kind um 25%.
- (9) Die Elternbeiträge werden im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben.
- (10) Für die Inanspruchnahme des gesamten Feriendienstes in den Sommerferien ist die Hälfte eines Monatsbeitrages zu entrichten. Wird der Feriendienst nur wochenweise in Anspruch genommen, ist ein anteiliger Monatsbeitrag zu entrichten. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen (siehe Anlage 1).
Der Beitrag für den Feriendienst wird bei Anmeldung fällig.
- (11) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats in dem das Kind aus den Kindertagesstätten ausscheidet.
- (12) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Beitragspflicht.
- (13) Der monatliche Beitrag wird von der Samtgemeindekasse ausschließlich im Banklastschriftverfahren (jeweils zum 16. eines Monats) eingezogen. Bei der Aufnahme des Kindes ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
Kommen die Zahlungspflichtigen ihren Zahlungsverpflichtungen zum 16. eines Monats nicht nach, kann zu Beginn des übernächsten Monats anderweitig über den Platz verfügt werden.

§ 10 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dieses den Leiterinnen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.
- (3) Der Mindestbesuch der Kindertagesstätte beträgt grundsätzlich ein Betreuungsjahr. Kündigungen im laufenden Betreuungsjahr können nur in begründeten Ausnahmefällen und zum jeweiligen Monatsende vorgenommen werden. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 15. des ausscheidenden Monats bei der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Für angefangene Monate ist der Beitrag voll zahlbar.
- (4) Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet, eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

§ 11 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Werden die Kindertagesstätten aus medizinischen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zu den oder von den Kindertagesstätten ist mit den Leiterinnen schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird und ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Kinder sind beim Bringen in die Kindertagesstätten von einem Erwachsenen bis zur Inneneingangstür zu begleiten bzw. beim Verlassen von einem Erwachsenen an der Inneneingangstür der Kindergärten abzuholen.
- (4) Für den Weg zu den Kindertagesstätten, für die Dauer des Aufenthaltes in den Kindertagesstätten und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zu den oder von den Kindertagesstätten, so ist dieses der Leiterin unverzüglich anzuzeigen.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 31. Juli 2008

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2008 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in der Sitzung am 15.05.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt

| | | |
|------------------------|---------------------|--------------|
| im Verwaltungshaushalt | in der Einnahme auf | 717.200 Euro |
| | in der Ausgabe auf | 717.200 Euro |
| im Vermögenshaushalt | in der Einnahme auf | 276.200 Euro |
| | in der Ausgabe auf | 276.200 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 211.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 375 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 325 v. H. |

Alfstedt, 15.05.2008

Gemeinde Alfstedt
Buck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 S. 1 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23.07.2008 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/081 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Alfstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Alfstedt, den 31. Juli 2008

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2008 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Farven in der Sitzung am 23.06.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

| | | |
|------------------------|---------------------|--------------|
| im Verwaltungshaushalt | in der Einnahme auf | 363.500,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 363.500,00 € |
| im Vermögenshaushalt | in der Einnahme auf | 203.100,00 € |
| | in der Ausgabe auf | 203.100,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Farven, 23.06.2008

Mehrkens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Farven während der Dienststunden öffentlich aus.

Farven, den 31. Juli 2008

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2008 Nr. 14

2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Farven

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Farven in seiner Sitzung am 23.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Farven vom 20.02.2001, geändert durch Satzung vom 16.03.2006, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird der Betrag von 16,00 € durch den Betrag von 20,00 € ersetzt.

1. In § 3 Abs. 1 a) wird der Betrag von 282,00 € durch den Betrag von 400,00 € ersetzt.

2. In § 7 Satz. 1 wird der Betrag von 16,00 € durch den Betrag von 20,00 € ersetzt.

Artikel 2

Die Änderung unter Artikel 1 Nr. 2 tritt rückwirkend zum 01.06.2008 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Satzung rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Farven, 23.06.2008

Mehrken
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2008 Nr. 14

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Farven über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Farven in seiner Sitzung am 23.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Gemeinde Farven über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 30.11.2008 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 4 vom 28.02.1989, S. 45) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Farven, 23.06.2008

Mehrken
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2008 Nr. 14

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hepstedt vom 19.06.2008

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 973), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Hepstedt am 19.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gliederung des Kindergarten

- (1) Der Kindergarten nimmt Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung auf.
In die altersübergreifende Gruppe können Kinder ab einem Alter von einem Jahr und sechs Monaten aufgenommen werden.
- (2) Der Kindergarten besteht aus zwei Gruppen in der Regel zu je 25 Regelplätzen.
- (3) Die Gruppen werden als Halbtagsgruppen von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr vormittags an fünf Wochentagen (Montag bis Freitag) geführt und betreut.
Eine Gruppe wird als altersübergreifende Gruppe geführt und betreut. In dieser Gruppe werden Krippen- und Kindergartenkinder von 1,5 bis 4 Jahren betreut. Jedes Krippenkind belegt 2 Regelplätze, es können maximal 15 Kinder unter drei Jahren in dieser Gruppe aufgenommen und betreut werden (Krippenkinder).
Die Eltern haben keinen Anspruch auf Zuordnung ihres Kindes zu einer bestimmten Gruppe. Kinder, die ihrem Alter nach im nächsten Jahr schulpflichtig werden und die „Kann-Kinder“ haben Vorrang auf die Betreuung in der Regelgruppe der 4- bis 6-jährigen Kinder.

§ 2 Aufnahme

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, offen. Bei freien Plätzen und in der altersübergreifenden Gruppe können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt jeweils widerruflich bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten Kinder aus Hepstedt nicht aufgenommen werden können.
- (2) Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter und den verfügbaren Plätzen. Kinder, die ihrem Alter nach im nächsten Jahr schulpflichtig werden, genießen Vorrang unter Berücksichtigung besonderer Aufnahmegründe im Einzelfall. Über das Vorliegen besonderer Gründe entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) Bei individuellen Benachteiligungen der Kinder (Entwicklungsrückstände, Fehlentwicklung, Lernbehinderung, Sprachstörungen usw.) ist ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Besondere Aufnahmegründe können in der Regel im Laufe des Kindergartenjahres nur berücksichtigt werden, wenn noch Plätze frei sind. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss.
- (4) Eltern im Sinne dieser Kindergartenordnung sind auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Anträge auf Aufnahme in den Kindergarten werden von der Gemeinde Hepstedt entgegengenommen. Die Anmeldung der Kinder muss bis zum 15.03. (vor Beginn des Kindergartenjahres) bei der Gemeinde oder dem Kindergarten erfolgt sein.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme eines Kindes muss der Gemeindeverwaltung bis zum 01. Mai eines jeden Jahres vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, soweit noch Plätze verfügbar sind.
- (3) Der Aufnahmeantrag wird mit einem Vordruck gestellt, auf dem die Eltern die erforderlichen Angaben eintragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Eltern die Kindergartenordnung an.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit der Kindergartenleiterin. Bei Widerspruch der Eltern gegen die Entscheidung über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern mitzuteilen.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist, dass es frei von ansteckenden Krankheiten im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben anzugeben, ob das Kind unter besonderen Krankheiten oder Behinderungen leidet.
- (3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit des Kindes bzw. in der Wohngemeinschaft des Kindes im Sinne von § 34 IfSG ist der Leitung des Kindergarten unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder in deren Wohngemeinschaft eine solche Krankheit auftritt, dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Über die Wiedermitschließung entscheidet der Arzt oder das Gesundheitsamt.
- (4) In der Tageseinrichtung können prophylaktisch medizinische und zahnmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Sorgeberechtigten vorher bekannt gegeben.

§ 5 Ferienordnung

Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung des Kindergartens fest. Die Betriebsferien fallen in die niedersächsischen Schulferien, von denen in der Regel der Hauptteil (4 Wochen) in die Sommerferien fällt.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten des Kindergartens zu beteiligen. Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kind, von Montag bis Freitag, 95,00 EURO monatlich. Besuchen mehrere Geschwister den Kindergarten gleichzeitig, so beträgt die Gebühr ab zweitem Kind 72,00 EURO monatlich.

Eltern oder die Personensorgeberechtigten zahlen für die Betreuung in der altersübergreifenden Gruppe bei einer Betreuung von:

- 2 Tagen in der Woche = 50,00 € monatlich
- 3 Tagen in der Woche = 70,00 € monatlich
- 4 Tagen in der Woche = 85,00 € monatlich
- 5 Tagen in der Woche = 95,00 € monatlich

Besuchen mehrere Geschwister die altersübergreifende Gruppe gleichzeitig, so beträgt die Gebühr ab zweitem Kind bei einer Betreuung von:

- 2 Tagen in der Woche = 40,00 € monatlich
- 3 Tagen in der Woche = 55,00 € monatlich
- 4 Tagen in der Woche = 65,00 € monatlich
- 5 Tagen in der Woche = 72,00 € monatlich

Für auswärtige Kinder ab drei Jahre, deren örtliche Gemeinde sich nicht an den Kosten des Kindergartens beteiligt, beträgt die Benutzungsgebühr für die Betreuung von Montag bis Freitag, 118,00 € monatlich bzw. 90,00 € für das Geschwisterkind.

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Besuch des Kindergartens im Laufe des Monats beginnt oder endet.

- (2) Die Gebühr ist zum Ersten eines jeden Monats unaufgefordert im voraus zu überweisen. Sofern der Gemeindeverwaltung Abbuchungsvollmacht vorliegt, wird sie monatlich vom Konto der Eltern abgebucht.
- (3) Kommen die Eltern ihrer Zahlungspflicht nicht bis spätestens zum 05. eines jeden Monats nach, so kann über den Platz des Kindes ab 10. des Monats anderweitig verfügt werden.
- (4) Für Kinder, die dem Kindergarten auf Zeit fernbleiben, wird eine Gebührenermäßigung nicht gewährt.
- (5) Droht die Aufnahme eines Kindes bei Vorliegen besonderer Aufnahmegründe oder bei Vorliegen von individuellen Benachteiligungen (§ 2 Abs. 2 und 3) an den Gebühren zu scheitern, so bemüht sich die Gemeinde um einen Kostenträger. Notfalls trägt die Gemeinde die Gebühren selbst, oder gewährt einen Nachlass. Über die Übernahme der Gebühren oder den Nachlass entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (6) Für Kinder, die eingeschult werden, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Kindergarten-Sommerferien gemäß § 5 beginnen.

§ 7 Haftung

- (1) Wird der Kindergarten wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, so haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Die Aufsicht der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten obliegt den Personensorgeberechtigten (Eltern). Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder alleine nach Hause entlassen werden, so haben die Personensorgeberechtigten dies der Gruppenleiterin schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt.

§ 8 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 9 Besuchsregelung

- (1) Ist ein Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats möglich. Kündigungen nach dem 31. März eines Jahres sind nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.
Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Fortzug aus der Gemeinde) möglich.
Über die Annahme der Kündigung entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche (5 Öffnungstage) unentschuldigt, so wird nach Verständigung der Eltern über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt.
- (3) Sinkt die Zahl einer Kindergartengruppe im Laufe des Jahres auf unter zehn Kinder, so entscheidet der Verwaltungsausschuss, ob die Gruppe aufzulösen oder zu erhalten ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. August 2007 außer Kraft.

Hepstedt, den 19.06.2008

Gemeinde Hepstedt
Werner Meyer
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2008 Nr. 14

Kinderspielkreissatzung der Gemeinde Wohnste

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Wohnste in seiner Sitzung am 11. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Wohnste betreibt einen Kinderspielkreis als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Wohnste.

§ 2 Aufgaben

Im Kinderspielkreis Wohnste sollen Kinder im Alter von 3 Jahren (Stichtag: 30.06. des Jahres) bis zum Schuleintritt unter Anleitung von Betreuungspersonen durch Spiel-, Umwelt- und Sachbegegnung gefördert werden.

§ 3

Der Kinderspielkreis steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinde Wohnste offen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Bei der Aufnahme sind zunächst die Kinder im Vorschulalter zu berücksichtigen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Kinder werden in der Reihenfolge des Alters aufgenommen. § 3 bleibt unberührt.
- (2) Für die Aufnahme zum 01.08. des Jahres ist der Aufnahmeantrag bis zum 31.05. des Jahres zu stellen. Spätere Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn Plätze frei sind.
- (3) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Eltern die erforderlichen Angaben eintragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Eltern die Kinderspielkreissatzung an.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leiterin des Kinderspielkreises im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Im Falle einer Ablehnung, die nicht mit dem Alter begründet ist, ist die Entscheidung des Rates einzuholen.
- (5) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern mitzuteilen.
- (6) Eine Aufnahmeverpflichtung besteht nicht.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor Beginn des Besuches des Kinderspielkreises ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (2) Vor der Aufnahme muss jedes Kind gegen Tetanus geimpft werden, sofern die Impfung nicht auf ärztliche Anordnung unterblieben sind.
- (3) In dem Kinderspielkreis sollen regelmäßig ärztliche Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden.

- (4) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind dem Kinderspielkreis unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kinderspielkreis nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist. In Zweifelsfällen ist der Vertragsarzt oder das Gesundheitsamt zu befragen.

§ 6 Zusammenarbeit

- (1) Mindestens einmal jährlich ist von der Leiterin des Kinderspielkreises eine Elternversammlung einzuberufen.
- (2) Die Leitung der Elternversammlung obliegt der Leiterin des Kinderspielkreises, soweit vom Bürgermeister nicht anders entschieden.
- (3) Die Anregungen und Wünsche aus der Elternschaft sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Die Leiterin des Kinderspielkreises sowie die Leiterinnen der Spielkreisgruppen stehen den Eltern nach Vereinbarung zur Besprechung zur Verfügung.

§ 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Der Kinderspielkreis ist für die Regelgruppe mit 25 Kindern von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Für die Regelgruppe mit 10 Kindern ist der Kinderspielkreis Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.
- (2) Der Kinderspielkreis bleibt in den Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr und je eine Woche in den Oster- und Herbstferien geschlossen.

§ 8

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, sich an den Kosten, die für das Kind im Kinderspielkreis entstehen, zu beteiligen.
- (2) Das Nähere bestimmt die Gebührenordnung.

§ 9 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kinderspielkreises verhindert, so ist dies der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als 2 Wochen oder 10 Öffnungstage unentschuldigt, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern über den Platz anderweitig verfügt.
- (3) Kommen die Zahlungspflichtigen ihren Zahlungsverpflichtungen zum 16. eines Monats nicht nach, kann zu Beginn des übernächsten Monats anderweitig über den Platz verfügt werden.
- (4) Kündigungen können nur zum Monatsende vorgenommen werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des ausscheidenden Monats bei der Spielkreisleiterin vorliegen.
- (5) Das Mitbringen von Wertsachen sowie spitzen und scharfen Gegenständen ist untersagt.

§ 10 Haftungsausschluss

- (1) Wird der Kinderspielkreis aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg vom oder zum Kinderspielkreis ist zwischen den Erziehungsberechtigten und der Leiterin des Spielkreises schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird oder ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann.

§ 11

Diese Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

27419 Wohnste, den 11. Juni 2008

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister
Klindworth

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2008 Nr. 14

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderspielkreises der Gemeinde Wohnste

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), hat der Rat der Gemeinde Wohnste in seiner Sitzung am 11. Juni 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Wohnste erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme des Kinderspielkreises, der von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung betrieben wird, Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten der im Kinderspielkreis betreuten Kinder. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschildner. Sind der Gemeinde die Sorgeberechtigten nicht bekannt, haftet derjenige, der das Kind zur Benutzung des Kinderspielkreises angemeldet hat, sobald ihm die Aufnahme des Kindes bestätigt wird.

§ 3 Höhe der Gebühren, Zahlungsweise

- (1) Die Höhe der Gebühren für fünftägige Betreuung in der Woche beträgt monatlich 62,50 Euro. Für die viertägige Betreuung betragen die Gebühren monatlich 50,00 Euro.
- (2) Die Gebühren sind in 12 gleich hohen Monatsraten, beginnend mit dem Monat, ab dem die Aufnahme erfolgt, zu entrichten. Die Gebühren werden im Bankeinzugsverfahren erhoben.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (4) Die Zahlungspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kinderspielkreis abgemeldet wird.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

27419 Wohnste, den 11. Juni 2008

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister
Klindworth

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2008 Nr. 14

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.